Fachbereich WD 7

Vergütungen für Rechtsanwälte und Notare und ihre Anpassungen

© 2025 Deutscher Bundestag

Vergütungen für Rechtsanwälte und Notare und ihre Anpassungen

Aktenzeichen:	WD 7 – 3000 – 059/25
Abschluss der Arbeit:	30.10.2025
Fachbereich:	WD 7: Zivil-, Straf- und Medienrecht, Bauen und Wohnen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 4

2. Hintergrund 4

3. Vergütung der Rechtsanwälte 5
3.1. Rechtsanwaltsvergütungsgesetz 2004 5
3.2. 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz 2013 5
3.3. Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 6
3.4. Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz 2025 6

4. Vergütung der Notare 7
4.1. Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (GnotKG) 8
4.2. Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 8
4.3. Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz 2025 8

1. Einleitung

Auftragsgemäß werden die Vergütungsregelungen für Rechtsanwälte und Notare und ihre Anpassungen dargestellt.

2. Hintergrund

Die Bundesregierung ist aufgrund ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeit nach Art. 74 Nr. 11 des Grundgesetzes (GG)[1] für das Recht der Wirtschaft auch für die Regelung bestimmter Vergütungen zuständig.[2] Vergütungsregelungen durch Gesetz oder Verordnung aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung sind eine Beschränkung der Berufsausübung.[3]

Das Bundesverfassungsgericht sah beispielsweise die Gebührenordnung für Ärzte 1982 (GOÄ) durch vernünftige Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt:

> „Die Gebührenregelung der GOÄ 1982 erhöht im Interesse der zahlungspflichtigen Patienten die Transparenz privatärztlicher Liquidationen. Sie dient damit einem vernünftigen Gemeinwohlgrund in geeigneter Weise. Sie ist auch erforderlich, weil der Gesetzgeber kein anderes, gleich wirksames, aber das Grundrecht des Beschwerdeführers weniger einschränkendes Mittel hätte wählen können.“[4]

Die Vergütung für Rechtsanwälte wird in dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)[5] seit dem 1. Juli 2004 grundsätzlich geregelt. Seit dem 1. August 2013 werden die Vergütungen für Notare in dem Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG)[6] festgesetzt.

Diese Vergütungen werden in unregelmäßigen Abständen sowohl inhaltlich als auch von der Höhe her angepasst. Im Folgenden wird die Entwicklung der letzten Jahre in Grundzügen dargestellt.

---

1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94) geändert worden ist. Abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html. Zuletzt abgerufen – wie alle URL in diesem Sachstand – am 30. Oktober 2025.

2 BVerfG, Beschluss vom 12. Dezember 1984 – 1 BvR 1249/83 –, BVerfGE 68, 319-334, – ärztliche Gebührenordnung, Gebührenordnung für Ärzte –, juris Rn. 26 ff.

3 BVerfG, Kammerbeschluss vom 19. April 1991 – 1 BvR 1301/89 –, Rn. 2, juris.

4 BVerfG, Kammerbeschluss vom 19. April 1991 – 1 BvR 1301/89 –, Rn. 3, juris.

5 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2022 (BGBl. I S. 610), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109) geändert worden ist: Abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/rvg/BJNR078800004.html.

6 Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109) geändert worden ist. Abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/BJNR258610013.html.

3. Vergütung der Rechtsanwälte

Durch Abschnitt VIII des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957[7] trat die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO)[8] in Kraft.

Nach mehreren Anpassungen wurde die BRAGO mit Wirkung zum 1. Juli 2004 im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts vom 5. Mai 2004[9] durch das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)[10] ersetzt.

3.1. Rechtsanwaltsvergütungsgesetz 2004

Mit dieser Änderung sollte gegenüber der BRAGO eine Vereinfachung und eine größere Transparenz des Kostenrechtserreicht werden.[11] Außerdem sollte das Kostenrecht den Änderungen der anwaltlichen Tätigkeit hin zu einer vermehrten außergerichtlichen Tätigkeit Rechnung tragen.[12]

Der Gesetzgeber vertrat die Ansicht, dass *„die für den Bereich der Rechtsanwaltsvergütung angestrebte Qualitätsverbesserung und die Anpassung der Höhe der Vergütung“* mit einer grundlegenden Strukturreform besser erreicht werden könne als mit einer linearen Gebührenerhöhung.[13]

Dies führte zu einer erheblichen Umstrukturierung der Vergütungsregeln. Konkrete Zahlen, ob und in welchem Umfang die Einführung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes zu einer Erhöhung des Einkommens beigetragen hat, liegen nicht vor.

3.2. 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz 2013

Das Zweite Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – 2. KostRMoG)[14] passte *„mit Rücksicht auf die gestiegenen Kosten und zur Teilhabe an der*

---

7 BGBl. I 1957 Nr. 38 S. 861 ff.

8 BGBl. I 1957 Nr. 38 S. 907 ff.

9 BGBl. I 2004 Nr. 21 S. 718 ff.

10 BGBl. 2004 I Nr. 21 S. 788 ff. Jetzige Fassung: Rechtsanwaltsvergütungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2022 (BGBl. I S. 610), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109) geändert worden ist: Abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/rvg/BJNR078800004.html.

11 Entwurf der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP eines Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts (Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – KostRMoG) vom 11. November 2003. Bundestags-Drucksache 15/1971, S. 2. Abrufbar unter: https://dserver.bundestag.de/btd/15/019/1501971.pdf.

12 Bundestags-Drucksache 15/1971, S. 144.

13 Bundestags-Drucksache 15/1971, S. 2.

14 BGBl. I 2013 S. 2688 ff. Abrufbar unter: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=//*%5B@attr_id=%27bgbl113s2586.pdf%27%5D#/switch/tocPane?_ts=1760107404087.

allgemeinen Einkommensentwicklung"[15] die Vergütung der Rechtsanwälte mit Wirkung zum 1. August 2013 zum ersten Mal seit Inkrafttreten des RVG an.

Neben einer Vielzahl von strukturellen Veränderungen wurden die Wertgebühren und die Betragsrahmengebühren erhöht. Die Bundesregierung ging davon aus, dass das *„Gesamtvolumen der vorgeschlagenen Erhöhung bei gut 12 Prozent"* liegen würde.[16]

Zu berücksichtigen ist – und dies gilt auch für die folgenden Erhöhungen –, dass durch die Vielzahl der kleineren und größeren Änderungen die Auswirkungen auf den einzelnen Rechtsanwalt – je nach Tätigkeitsschwerpunkt – unterschiedlich sind. Vor diesem Hintergrund sind lineare Anhebungen der Gebührentatbestände lediglich ein Anhaltspunkt für die Entwicklung der Einkommen – im konkreten Einzelfall kann sich das Einkommen des Rechtsanwalts also unterschiedlich entwickelt haben.

3.3. Kostenrechtsänderungsgesetz 2021

Durch Art. 8 des Gesetzes zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts und zur Änderung des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 – KostRÄG 2021)[17] wurde die Rechtsanwaltsvergütung mit Wirkung zum 1. Januar 2021 angepasst.

Dabei wurde eine Kombination aus verschiedenen strukturellen Änderungen im anwaltlichen Vergütungsrecht zusammen mit einer linearen Erhöhung der Gebühren des RVG um 10 Prozent vorgenommen. In sozialrechtlichen Angelegenheiten stiegen die Gebühren zusätzlich um weitere 10 Prozent.[18]

3.4. Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz 2025

Durch Art. 11 des Gesetzes zur Neuregelung der Vormünder- und Betreuervergütung und zur Entlastung von Betreuungsgerichten und Betreuern sowie zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts (Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz 2025 — KostBRÄG 2025)[19] wurden durch Änderung des RVG auch die Vergütungen für

---

15 Entwurf der Bundesregierung eines Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts (2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – 2. KostRMoG) vom 14. November 2012. Bundestags-Drucksache 17/11471 (neu), S. 1. Abrufbar unter: https://dserver.bundestag.de/btd/17/114/1711471.pdf.

16 Bundestags-Drucksache 17/11471 (neu), S. 149.

17 BGBl. I 2020 S. 3229 ff. Abrufbar unter: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#/switch/tocPane?_ts=1760099289513.

18 Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Änderung der Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 – KostRÄG 2021) vom 19. Oktober 2020. Bundestags-Drucksache 19/23484. Abrufbar unter: https://dserver.bundestag.de/btd/19/234/1923484.pdf.

19 BGBl. I 2025 Nr. 109 vom 10. April 2025 S. 24 ff. Abrufbar unter https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2025/109/VO.

Rechtsanwälte angepasst, damit *„die Anwaltschaft ihren wichtigen Beitrag für den Zugang der Bürgerinnen und Bürger zum Recht auch weiterhin leisten kann“*[20].

Die Festgebühren für Anwälte stiegen um neun Prozent, während die Wertgebühren um sechs Prozent angehoben wurden. Die Reform umfasste sowohl strukturelle Anpassungen als auch eine stufenweise Erhöhung der Gebühren. Diese Maßnahme orientierte sich an der allgemeinen Einkommensentwicklung und sollte die wirtschaftliche Stabilität der Anwaltschaft sichern.[21]

4. Vergütung der Notare

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (GNotKG)[22] am 1. August 2013 richtete sich die Vergütung der Notare nach der Kostenordnung (KostO).

Diese damals schon seit mehr als 70 Jahren geltende und nie grundlegend geänderte Kostenordnung regelte die Vergütung der Notare dadurch, dass nach § 141 KostO die für die Gerichte geltenden Vorschriften entsprechend auf Notare anzuwenden waren.[23]

Die letzte Erhöhung der Vergütung der Notare vor Inkrafttreten des GNotKG am 1. August 2013 erfolgte durch das Gesetz zur Änderung von Kostengesetzen vom 9. Dezember 1986.[24] Die Gründe für das Unterbleiben einer Anpassung während dieses erheblichen Zeitraums beschrieb die Bundesregierung folgendermaßen:

> *„In die allgemeine Gebührenanpassung durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325, 2591, 3471) waren die Notargebühren nicht einbezogen worden, weil das Einkommen der Notarinnen und Notare seinerzeit im Vergleich zu den übrigen freien Berufen mehr als ausreichend bemessen war. Auch bei der Beratung des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) waren die Notargebühren kein Thema, weil diese Berufsgruppe in den 90er-Jahren Gewinner der deutschen Einheit war. Die Beurkundungsverfahren haben in dieser Zeit Rekordzahlen erreicht. Dies*

---

20 Entwurf der Abgeordneten Konstantin Kuhle u.a. und der Fraktion der FDP eines Gesetzes zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2025 – KostRÄG 2025) vom 17. Dezember 2024. Bundestags-Drucksache 20/14264, S. 1. Abrufbar unter: https://dserver.bundestag.de/btd/20/142/2014264.pdf. Im Laufe des Gesetzgebungsprozesses wurde aus diesem Entwurf Artikel 11 des KostBRÄG 2025.

21 Bundestags-Drucksache 20/14264, S. 2.

22 Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109) geändert worden ist. Abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/BJNR258610013.html.

23 Vgl. Entwurf der Bundesregierung eines Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts (2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – 2. KostRMoG) vom 14. November 2012. Bundestags-Drucksache 17/11471 (neu), S. 136. Abrufbar unter: https://dserver.bundestag.de/btd/17/114/1711471.pdf.

24 BGBl. 1986 I S. 2326.

wiederum führte zur Schaffung zusätzlicher Notarstellen. Seit Anfang des letzten Jahrzehnts sind die Zahlen wieder deutlich rückläufig und Notarstellen werden wieder abgebaut.“[25]

4.1. Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (GnotKG)

Das GNotKG beinhaltete nicht nur strukturelle Änderungen[26], sondern sollte auch die Einkommen von Notaren in strukturschwachen Regionen in einem größeren Umfang als diejenigen von Notaren im großstädtischen Bereich stärken, sodass auch hier nicht von einer linearen Erhöhung ausgegangen werden kann. Deshalb wurden die Gebühren im unteren Wertbereich stärker angehoben.[27]

Die Bundesregierung erwartete eine Steigerung der Vergütung der Notare von 11 bis 12 Prozent im großstädtischen Bereich und ca. 20 Prozent in strukturschwachen Regionen.[28]

4.2. Kostenrechtsänderungsgesetz 2021

Durch Art. 4 des KostRÄG 2021 wurde die Vergütung der Notare mit Wirkung zum 1. Januar 2021 angepasst.

Dabei wurden die Wertgebühren nach der Gebührentabelle A des GNotKG linear um 10 Prozent erhöht. Nicht angehoben wurden die allgemeinen Mindestgebühren. Die Anpassung in der untersten Wertstufe bis 500 Euro betrug lediglich knapp 9 Prozent. [29]

4.3. Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz 2025

Durch Art. 3 KostBRÄG 2025[30] wurden durch Änderung des GNotKG auch die Vergütungen für Notare angepasst.

---

25 Bundestags-Drucksache 17/11471 (neu), S. 140 ff.

26 Bundestags-Drucksache 17/11471 (neu), S. 138 ff.

27 Bundestags-Drucksache 17/11471 (neu), S. 137.

28 Bundestags-Drucksache 17/11471 (neu), S. 151.

29 Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Änderung der Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 – KostRÄG 2021) vom 19. Oktober 2020. Bundestags-Drucksache 19/23484, S. 46. Abrufbar unter: https://dserver.bundestag.de/btd/19/234/1923484.pdf.

30 BGBl. I 2025 Nr. 109 vom 10. April 2025 S. 24 ff. Abrufbar unter https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2025/109/VO.

Die Vergütung wurde linear um 6 Prozent bei den Wertgebühren und 9 Prozent bei den Fest-, Mindest- und Höchstgebühren angehoben. Gleiches gilt für die Gebühren nach der Gebührentabelle A des GNotKG.[31]

***

31 Entwurf der Abgeordneten Konstantin Kuhle u.a. und der Fraktion der FDP eines Gesetzes zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2025 – KostRÄG 2025) vom 17. Dezember 2024. Bundestags-Drucksache 20/14264, S. 40. Abrufbar unter: https://dserver.bundestag.de/btd/20/142/2014264.pdf.